

daß Unsere gemeinschaftliche Landesregierung zu Oera hiernach das Nöthige zu verfügen, von Uns Anweisung erhalten hat.

Gegeben Schloß Schley und Schloß Eberdorf, am 22. April 1848.

(L. S.) Heinrich LXXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. E. Fürst Reuß. J. E. Fürst Reuß.

N^o. 108. Regierungserklärung, die Aufhebung der Bundesbeschlüsse von 1819 u. s. w., vom 29. April 1848.

Nachdem die Bundestags-Versammlung in ihrer 27. diesjährigen Sitzung vom 2. d. M. sich veranlaßt gesehen hat, die Bundesbeschlüsse, welche in den Jahren 1819 und 1832 aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und für die Dauer derselben, namentlich untern 28. Juni, 5. Juli und 6. August des letztgenannten Jahres gefaßt worden sind, sowie die später hiermit in Verbindung gebrachten Verabredungen, wozu namentlich auch die Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenz vom Jahre 1834 gehören, für aufgehoben zu erklären, so wird solches auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherreschaften unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die in jenen Beschlüssen und Verabredungen vorgesehenen Maaßregeln in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie in Berücksichtigung der gänzlich veränderten Verhältnisse zwar schon außer Wirksamkeit getreten sind, nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten aber die bezeichneten Bundesbeschlüsse hiemit noch ausdrücklich aufgehoben und für ungiltig erklärt werden.

Oera, am 29. April 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
v o n B e t t e n e i d e r.

K. Müller.